. Jahrgang. No. 1.

Rheinische Geschichtsblätter.

eitschrift für Geschichte, Sprache und Altertümer des Mittel- und Niederrheins.

Motto: „Mein Herz ist am Rhein."

Bonn, Jährlich 12 Nummern 4 Mk. [eine Nummer 50 Pfg.] 1896.

Inhaltsangabe: 1) Dr. Fel. Hauptmann, Zwei adelige Höfe in Oberdrees. Höfer, Heisterbacher Regesten. 3) Dr. Ferd. Schmitz, Volkstümliches vom Siebengebirge.

Zwei adelige Höfe in Oberdrees.

Von Dr. Fel. Hauptmann.

Die Zahl der mittelalterlichen Rittergüter, d. h. derjenigen ös„eren Höfe, mit denen eine Familie des Kriegerstandes, er wie man sich heute ausdrückt, des Adels, belehnt wurde, mit sie dafür Kriegsdienste leiste, ist eine weit grössere, s man gewöhnlich annimmt. Nur ein kleiner Teil von ihnen t sich bis in unsere Tage erhalten; eine Menge ist schon ih zu Bauernhöfen herabgesunken oder zersplittert worden. er auch von denjenigen, welche ihre Eigenschaft bis zur uflösung des deutschen Reiches bewahrten, ist noch mancher m Geschichtsforscher unbekannt geblieben.

Zu diesen gehören zwei Höfe in *Oberdrees*, der *Grevenf* und der *Rodderhof*, über deren Geschichte in den letzten hrhunderten eine Anzahl Akten und Urkunden Aufschluss ewähren, die ich von dem im Jahre 1894 verstorbenen Herrn einrich *Hauptmann* in Münstereifel s. Z. erhalten habe. illkommene Ergänzung hierzu bot das Kgl. Staatsarchiv zu sseldorf, dessen Benutzung Herr Geh. Archivrat Dr. *Harless* gewohnter liebenswürdiger Bereitwilligkeit ermöglichte. Da eder Schannat, noch Bärsch, noch v. Stramberg irgend eine tteilung über diese Höfe bringen und nur Fahne den Namen s Grevenhofs einmal erwähnt,[1]) dürften nachfolgende Beige nicht unwillkommen sein.

[1]) *Fahne*, Geschichte der Köln., Jülich. und Bergischen Gelechter. II. S. 118 unter ‚Ridder'. Er nennt den Hof fälschlich n ‚Grafenhof zu Oberdries'.

I.

‚*Das frey adelich Lehn, genannt der Grevenhof in Dreyß*', so lautet die offizielle Bezeichnung des einen dieser Höfe. Er war ein Afterlehn der Herrschaft Tomberg und hatte von den fünf Ritterpferden, mit welchen diese dem Erzbischofe von Köln Lehnsfolge leistete, eines zu stellen. (Anhang Nr. 7.) Ausserdem war er der Last des adeligen Anschlags unterworfen. Das Hofgebäude lag bei der Kirche von Oberdrees und wird 1756 als ein ‚großes, altes Gebaw' beschrieben mit Scheuer, Stallung und Pfortenbau, alles mit Stroh gedeckt. Der mündlichen Ueberlieferung zufolge hatte es im Dache einen ‚Freiheitskranz', zum Zeichen, dass der Hof eine Freiheitsstätte war. Der Verbrecher, der gerichtlich Verfolgte, der sich dahin flüchtete, durfte dort nicht ergriffen werden. Drei Tage lang musste ihn der Hofherr verpflegen, dann sein bestes Pferd ihm zur Verfügung stellen, es neu beschlagen lassen und sorgen, den Flüchtling zur nächsten Freistätte zu bringen. Gerichtspersonen durften den Hof überhaupt nicht betreten. Hatten sie irgend welche Zustellungen zu machen, so mussten sie erst draussen anklopfen und um Erlaubnis bitten, eintreten zu dürfen. Die Hofländereien werden 1414 auf 63 ½ Morgen Ackerland und 3 Morgen Wiesen angegeben (Anhang Nr. 1); auf den Wechsel des Besitzstandes in den verschiedenen Jahrhunderten werden wir im Laufe unserer Darstellung noch zu sprechen kommen. Bevor wir indes die Geschichte des Hofes darstellen, ist es nötig, einen Blick auf die der Herrschaft Tomberg zu werfen, deren eigentümliche Verhältnisse die des Grevenhofes nicht unwesentlich bedingten.

Oberdrees, ein Dorf zwischen Rheinbach und Euskirchen gelegen, gehörte zu der alten *Herrschaft Tomberg*, welche im 14. Jahrhundert Klevisches Lehen war. Zu dieser Zeit kam die Herrschaft an Kurköln, indem *Werner von Tomberg* im Jahr 1339 die Burg, von der er den Namen trug, zu einem offenen Haus für *Erzbischof Werner von Köln* machte.[1]) Nach dem Aussterben der Herren von Tomburg, 1419, fiel die Herrschaft an die *Grafen v. Saffenburg* und an die *Burggrafen von Rheineck*, und als mit *Kraffto v. Saffenburg* 1449 auch dies Geschlecht erlosch, erbten dessen Anteil die *Freiherrn v. Quad*

[1]) Lacomblet II 199.

nd die *Herrn v. Sombreff*. *Friedrich v. Sombreff* geriet 1470
die bekannte Fehde mit dem *Herzog v. Jülich*. Der Tom-
erg wurde belagert und zerstört, und *Sombreff* musste 1473
einen Anteil an den *Herzog v. Jülich* abtreten; die *Quadt*
ugegen erwarben den *Rheinecker* Anteil hinzu so dass sie
unmehr drei Viertel, *der Herzog v. Jülich* ein Viertel der
errschaft besassen, in Folge dessen die Hoheit drei Jahre
n *Quadt*, im vierten Jahre von *Jülich* ausgeübt wurde.

Obwohl Köln bis dahin immer unbestritten die Ober-
errlichkeit über Tomberg besessen hatte, suchte Jülich sich
ir für seinen Anteil allmälig zu entziehen und behauptete,
ie volle Landeshoheit zu besitzen. Der Prozess, der hierüber
ugestrengt wurde, zog sich nach altem Brauch aus einem
ahrzehnt ins andere und ruhte noch unentschieden am Reichs-
ammergericht in Wetzlar, als die Franzosen die alte Ordnung
er Dinge über den Haufen warfen und sowohl Köln als Jülich
erschwanden. Während aber Köln jedenfalls das gute Recht
uf seiner Seite hatte und auf Merians Karte des Kurfürsten-
ums das Amt Tomberg noch zu Köln gerechnet wird, scheint
er Jülicher Einfluss im Lauf der Zeiten immer mehr zu er-
arken, denn auf den Karten des 18. Jahrhunderts, wie bei
omann erscheint es als Jülicher Besitz.[1]) Gleichwohl besassen
ie Kölner Kurfürsten noch immer einzelne Rechte in dem
ändchen; so finden wir, dass sie von dem Grevenhofe bis in
ie letzte Zeit die Lehnsfolge beanspruchen und erhalten, so
ass die Besitzer des Hofes sie nunmehr sowohl an Köln als
n Jülich leisten müssen.

Die ältesten Nachrichten über den *Grevenhof* gehen bis
den Anfang des 15. Jahrhunderts zurück. Um diese Zeit
nden wir *Rütger von Dreyß, genannt von Müttinghoven,* mit
em Gute belehnt. Ob er es ererbt oder als erster seiner Fa-
ilie erhalten, ist ungewiss; doch lässt der Mangel an Mitbe-
hnten letzteres als wahrscheinlich erscheinen und deutet
ein Name ‚von Müttinghoven', mit dem er sich in der einzigen
on ihm noch vorhandenen Urkunde *allein* bezeichnet, auf
n Herstammen von jenen Höfen. Erst seine Nachkommen
ennen sich *‚von Dreyß'* und nur die späteren Quellen nennen

[1]) Ebenso wird in der ‚Historisch-geographischen Beschreibung
es Erzstifts Köln; eine nöthige Beilage zu Büschings Erdbeschrei-
ung. 1783' Tomberg zu Jülich gerechnet.

ihn ‚von Dreyß, genannt von Müttinghoven'. Auch sein Siegel, von welchem nur ein einziger, sehr verdrückter Abdruck erhalten ist, scheint die Umschrift s. rutger v mutteKoven enthalten zu haben. Die Frage, ob er einer adeligen Familie angehört, würde ich unbedingt verneinen, wenn er nicht im Siegel ein Wappen, nämlich einen Schild mit vier Pfählen, führte. Eine adelige Familie von Müttinghoven ist bisheran unbekannt; dagegen existierte eine *adlige Familie von Drees.* In der kurkölnischen Erblandesvereinigung vom 26. März 1463 werden unter den Edlen zwischen Peter v. Pissenheim und Hermann v. Hersel *‚Breidmar ind syn broder Welter van Dreysse'* aufgezählt.[1]) Leider sind ihre Siegel an der Urkunde zerbrochen. Auch gelang es nach freundlichen Mitteilungen des Herrn Geh. Archivrats *Harless* nicht, noch andere Siegel der Familie v. Drees im Düsseldorfer Staatsarchive aufzutreiben, so dass eine Vergleichung ihres Wappens mit dem Rütgers v. Müttinghoven unmöglich war. Im Jahre 1431 finden wir einen *Werner v. Dreyse.* Mit *Henken Hoensch* und *Tilgen Vinken* bekennt er dem Junker *Thys Meyrath v. Reifferscheidt* (die Meyrath v. Reifferscheid nennen sich bis zu ihrem Aussterben anfangs des 17. Jahrh. ‚Mitherren von Oberdrees') vierzig Malter schuldig zu sein.[2]) Träger des Namens *v. Drees* finden wir noch bis in den Anfang des 17. Jahrhunderts in den Lehnsregistern des Rodderhofs bei Oberdrees. Sie stammen, wie auch *Werner v. Drees,* nicht von Rütger ab, (doch können es Seitenverwandte von ihm sein) und gehen übrigens, wie auch Rütgers Nachkommen, keine Ehen mit adeligen Familien ein. Vielleicht darf man in Rütger und seinen Nachkommen eine jener kleinen adeligen Familien sehen, welche in Folge des Sinkens der Bedeutung der gepanzerten Reiterei am Ende des 15. und noch mehr am Anfang des 16. Jahrh. massenhaft im Bauernstande untergingen.

Im Jahre 1414 auf St. Remigius verkaufen *Rütger von Müttinghoven* und *Metz* seine Hausfrau dem *Johann Stotzheim* aus Münstereifel und seiner Frau *Irmgardis* eine jährliche Rente von sechs Malter Roggen ‚umb eyne suma van Gelde,

[1]) Lac. Urk. IV 325.

[2]) Zufolge einer gütigen Mitteilung des Herrn Major *v. Oidtmann,* dem ich an dieser Stelle hierfür meinen besten Dank ausspreche.

r uns wael genoecht is' und setzt zum Unterpfande dagegen nser beider erve ind guyt'. Als Zeugen untersiegeln *Wilhelm n Loen*, Graf von Blankenheim und *Friedrich von Tomberg* d Landskron (Anhang Nr. 1). Auffallend ist, dass in der rkunde von der Einwilligung des Lehensherren zu dieser schwerung des Guts trotz des weitschweifigen Stils nicht die de ist. Vielleicht setzte man sie, da er selbst als Zeuge mit tersiegelt, als selbstverständlich voraus.

Nach dem Tode Rütgers fiel das Gut seinem Sohn *Johann Drees* zu, welcher 1465 am ‚nechsten Freitagh nach den iligen Paischdagen' (Ostern) von *Luther Quad*, Herrn von mberg und Landskron, mit demselben belehnt wurde und wöhnliche Huldung und Eide that. Allein wie es scheint, chten auch dessen Schwester *Katharine* und ihr Mann *Peter n der Mühlen* Anspruch auf das Lehen und so teilte liesslich Johann von Drees dasselbe mit ihnen; die ihm kommende Hälfte räumte er seinem Schwiegersohne *Johann reven* ein. Letzterer suchte indes nicht selbst um Belehnung ch, sondern liess seinen Sohn *Heinrich Greven* ‚uf Sambstag chts nach dem Heiligen Hochzeit Ascensionis Domini' 1479 rch *Johann Quadt* mit seinem Teil des Hofes belehnen, ne Zweifel um die Kosten der sonst bei seinem Tode nötig rdenden zweiten Belehnung zu sparen; wenige Tage später den Heiligen Pfingstabendt' desselben Jahres erhält auch ter *von der Mühlen* die Belehnung für seinen Teil des Hofes. einrich Greven starb früh mit Hinterlassung zweier Kinder, ichael und *Hille;* seine Frau, eine geborene *Lapp*, vermählte h in zweiter Ehe ‚mit dem alten Zenßen zu Dreiß, *Zenß egckesser* von Meill genent', welcher im Jahre 1511 auf chaelstag für seine beiden Stiefkinder durch *Johann Quad* e Belehnung mit dem halben Hofe erhielt, während *Johann* d *Hille* selbst durch den Burggrafen *Jakob von Rheineck* damit lehnt wurden. Acht Jahre später fiel ihnen auch die andere ilfte zu, da *Peter von der Mühlen* und *Katharina von Drees* nderlos starben, und am Mittwoch nach Oculi 1519 erhielt r sie ihr Stiefvater durch die Burggrafen *Philipp* und *Jakob n Rheineck* die Belehnung mit derselben. *Hille Greven* ging s Laienschwester ‚in das beschlossen Kloster zu Schwein- im, daselbst ihr Leben einsamb zu endigen', weshalb ihr uder und die resp. Vormünder mit Genehmigung *Johann*

Quads auf Vincula petri 1523 dem Kloster eine jährliche Rente von zehn Malter Korn auf den Hof verschrieben. Als *Michael Greven* 1536 ohne Nachkommen starb, fiel das ganze Gut an *Hille,* für welche Kloster Schweinheim die Pacht bis zu Hilles Tod, 1571 bezog. Mit ihr *starb die Familie Rütgers von Müttinghofen* auch in weiblicher Linie *aus.* (Anhang Nr. 2.)

Pächter des ‚Grevenhofs', wie er seit dem Beginn des 16. Jahrhunderts genannt wird, war um diese Zeit ein gewisser *Georg Neips.* Dieser behauptete nach dem Tode *Hille Grevens,* als Schwiegersohn der *Metza Zensen,* der Tochter des oben genannten *Johann Zensen* genannt *Weckesser,* nunmehr der nächste Lehensberechtigte zu sein, und verlangte von *Luther Quad* die Belehnung mit dem Hofe. Der aber schlug sie ihm rundweg ab, indem er sagte, ‚weder er noch sein Hausfraw weren von der Linien des ersten Acquirenten nitt, sondern zumall fremd zu solchem Lehngutt, und were dasselbig im, dem Lehnherrn und seinen Mitbeerbten eigenthümblich heimgefallen und ausgestorben'. Das war allerdings richtig, wie dies folgende Stammtafel noch besser veranschaulichen mag. (Die fett gedruckten Namen sind die der Deszendenz von Rütger von Müttinghofen.)

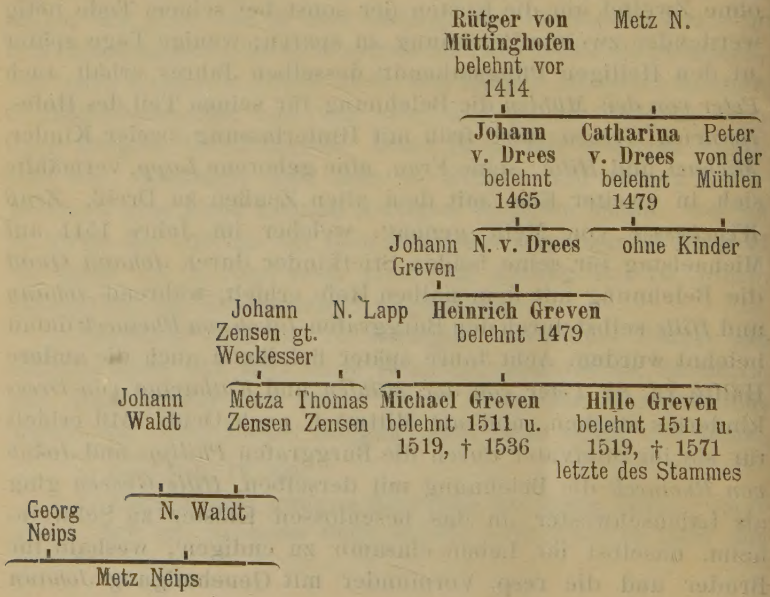

Trotzdem gab *Neips* seine Sache nicht verloren, sondern chte auf andere Weise in den erwünschten Besitz zu ge- ngen. Obschon nämlich, wie wir oben gesehen, seit 1473 e Quad Tomberg mit Jülich zusammen besassen, so waren ch bisheran Belehnungen mit dem Grevenhof von Jülicher ite nie erfolgt, jedenfalls, weil dort unbekannt war, dass mit zur Herrschaft Tomberg gehörte. Das benutzte *Neips.* begab sich nach Düsseldorf zu des Herzogs von Jülich chweisen Räten', verriet ihnen die Qualität des Grevenhofs s eines Tomberger Lehens und erwirkte, wie wenigstens r Quadische Vogt, *Dietrich Schnehagen* behauptet, ‚mit oßen Geschenken et ex falsis narratis' dort am 4. Dezember 65 seine Belehnung, obwohl er, wie er in seinem Lehens- versal bekennt, ‚lange Zeit nit empfangen, derowegen Ire G. gute fug und ursach gehatt, solich Lehn als versaumbt sich zu behaltten'.

Mit den falsis narratis hatte *Schnehagen* zweifelsohne cht, denn wenn *Neips* in seinem Lehensreversal behauptete, ss seine ‚Hausfraw die negste Erbin *Heinrichs Greven* meines untlich lieben Schwagers gewesen', dann war das, wie wir sehen, in Bezug auf den Grevenhof ganz unrichtig, da sie t ihm gar nicht verwandt gewesen. (Anhang 2.)

Selbstverständlich remonstrierten die Quad gegen die lehnung; aber in dem nun entstehenden, über zwanzig Jahre hrenden Prozess konnten sie mit ihrer Behauptung, dass n Jülich ‚sunst vorhin niemals über dieselbige Lehngüter nige Belehnung geschehen', obschon sie formell allerdings htig war, nicht durchdringen, so dass Jülich seitdem mit m Grevenhof mitbelehnt. Dagegen gelang es ihnen dem rräterischen *Neips*, der ‚seinem Eidt und Pflichten, damit er s als seinen angeboren Herren verstrickt und verbunden, ntz zuwider practizirt', seine Beute abzujagen. Am 23. Mai 88 belehnen sie *Dietrich Schnehagen*, den Vogt und Gerichts- hreiber ihrer Herrschaften Tomberg, Miel und Nieder- ees zur Belohnung für seine 24jährigen Dienste mit dem revenhof, wobei sie ihm freistellten, auch bei Jülich um die lehnung nachzusuchen. (Anhang 2.) Wenn nun Jülich auch cht gewillt war, den unrechtmässigen Besitzer *Neips* zu hützen, und Herzog *Wilhelm* den *Dietrich Schnehagen*

am 5. Juli 1589 auch wirklich belehnte,[1]) so blieb es diesem doch überlassen, mit *Neips* sich auseinander zu setzen. Der Prozess, den er darüber anstrengte, endete mit einem Vergleich, der vor einer Kommission abgeschlossen wurde, zu welcher von Jülich die Lizentiaten *Andreas Hartzheim* und *Peter Jüen* (Iven?) von Esch, fürstlich Jülichsche Räte und von Quad *Joh. Steph. von Grevenbroich,* der Rechten Doktor beordert war ‚binnen Cöllen in meiner, *Andreißen Hartzheims* Behausung ahm Sambstagh dem Neundten Monattes Februarij Im Jair unsers Herren Thausendt funffhundert undt Ein undt Neuntzigh'. *Neips* erklärte, er habe sich früher für berechtigt gehalten; seitdem er aber eingesehen, dass seine Frau nicht successionsberechtigt zum Lehen gewesen, verzichte er in seinem und seiner Tochter *Metz* Namen auf das Lehen und bitte *Schnehagen,* den Prozess fallen zu lassen. Hierauf erklärte *Schnehagen,* nicht nur dies thun zu wollen, sondern auch auf seine Prozesskosten und die von Neips inzwischen genossene Nutzung zu verzichten, und ferner da der Schwager des *Neips* sich beklagte, er habe auf die Verbesserung des Guts einen grossen Teil seines väterlichen Vermögens verwandt, ihm als Entschädigung 300 Rthlr. zu 52 Albus zu zahlen. Weiter überlasse er dem *Neips* die im Felde stehende Frucht, wogegen dieser Grund- und Erbpacht zahlen und alle Besserungen am Hofe belassen müsse. Und hiermit solle es ihm freistehen, sofort gegen Zahlung des Geldes die gerichtliche Einweisung in den Hof zu verlangen. (Anhang 3.) Diese erfolgte denn auch einen Monat später, am 11. März, vor zwei ‚Männern vom Lehn', nähmlich *Dietrich Kessel von Nürberg* zu Peppenhofen und *Heinrich Schölerz,* Bürgermeister von Euskirchen sowie dem Gericht von Oberdrees: dem Schultheissen *Heinrich Bell* und den Scheffen *Heinrich Krieger* und *Thiel Fuchs,* vor welchen *Neips* nach Empfang des Geldes auf die Aufforderung *Schnehagens* hin ausdrücklich auf das Lehn verzichtete. ‚Zu welchem end er auch alßbaldt mit gemeltem *Schnehagen* und uns Mannen vom Lehn und Gerichtspersonen zum Lehnhof auß auf freier straßen gegangen und sich solches seines biß hierzu angezogenen gebrauchs zusampt aller seiner angemaster forderung und gerechtigkeit mehrbestimpten Lehnguts und

[1]) Laut einer vom Jahre 1676 datierten Angabe seines Enkels *Bernhard Hildebrand Schnehagen.*

allen dessen pertinentien für sich und alle seine Erben freiwilligklich mit hand, halm und mundt exonerirt nochmals abgethan und begeben — — Hat demnach jetztbemelter *Schnehagen* sölches mit öffentlicher Protestation angenhomen und alßbaldt — — — durch annhemung dessen von gedachtem *Neipsen* verschossenen Halms, tradition und ergreifung des Pforten Rings immission in Hauß, Hoff, Garten und Bungarten und einnehmung deroselbigen realiter et corpore — apprehendiret auch mit anstellung der Kuchen und anderer actus possessionis exercirt und ferner darauf seinen schon bedingten Halfmann, *Johannem von Reimertzheim* an seine Statt gegenwertig eingestellt'. (Anhang Nr. 4.)

So war endlich *Schnehagen* in den Besitz des Gutes gelangt. Allein es kostete noch viele Mühe, bis er alle zum Gut gehörigen Stücke ausgesondert hatte. Dass ihm *Neips* dabei nicht sehr behülflich war, kann man sich denken. Bei fast allen Stücken fand es sich, als man sie nachmass, dass sie kleiner geworden waren, was *Schnehagen* dadurch erklärte, dass eine Anzahl Aecker *Johann Waldts,* welcher *Hilla Grevens* Halbschwester geheiratet, und bis 1571, dem Todesjahr *Hillas,* den Hof vom Kloster Schweinheim gepachtet hatte, an sieben bis acht Stellen an die Gutsländereien anstiessen und *Waldt* sie durcheinander bebaut hätte. *Neips,* der nach ihm das Gut etwa zwanzig Jahre lang in Besitz gehabt, habe wenig darauf geachtet. Dann habe ferner *Neips,* als er das Gut abgeben musste, aus einem an den Landgraben schiessenden Stück von fünfthalb Morgen einen Morgen mitten herausgenommen, eingezäunt und in einen Garten verwandelt, da ihn, wie man sagte, *Heinrich Greven* vor etwa 80 Jahren verspielt habe; doch sei er dafür mit einer Grundrente von einem Malter Korn beschwert worden. Im ganzen ergab es sich, dass das Gut nur 57 $^1/_2$ Morgen Ackerland enthielt, während doch 1414 63 $^1/_2$ Morgen vorhanden gewesen waren. So sah *Schnehagen* sich genötigt, noch eine Reihe von Prozessen zu führen. Am 11. März 1591 klagte er vor dem Gericht in Oberdrees auf die Herausgabe des angeblich verspielten Morgens, den nun *Thomas Zensen genannt Weckesser* und *Franz Koch,* ebenfalls Nachkommen des Stiefvaters der *Hilla Greven,* in Besitz genommen hatten. Nach verschiedenen Verhandlungen einigte man sich vor dem Gerichte in Euskirchen,

an welches die Beklagten appelliert hatten, dass *Schnehagen* die Kosten tragen und fünf Malter Korn zahlen sollte, wogegen der Morgen ihm abgetreten wurde.

Sechs Jahre später versuchte er auch die 1414 von *Rütger von Drees* verkaufte *Erbrente* von sechs Malter Korn von dem Gute abzuwälzen. Er behauptete nämlich, dass dieser Vertrag ungültig sei, da er ohne Genehmigung des Lehnsherren geschlossen. Denn man könne die Mituntersieglung *Friedrichs v. Tomberg* nicht als Konsens auffassen, da sie, wie auch die des gänzlich unbeteiligten *Gerhard v. Loen* nur zur Bekräftigung dienen sollte und *Friedrich* ausserdem damals schon zwischen 70 und 80 Jahren alt, also vermutlich etwas schwachsinnig gewesen sei, und die Verwaltung seiner Herrschaften seinem Sohne *Gerhard* abgetreten gehabt habe. Das waren allerdings schwache Argumente, mit denen er auch nicht durchdrang; die Rente blieb auf dem Hofe stehen und erst zweihundert Jahre später sollte es gelingen, ihn davon zu befreien.

Die *definitive Belehnung* mit dem Grevenhof erfolgte von Jülichscher Seite am 7. September 1600 durch *Johann Wilhelm*, den letzten Herzog von Jülich-Kleve-Berg. Sie war indes nur eine Belehnung zu *Mannlehen*, während *Rütger von Müttinghoven* das Gut ohne diese Beschränkung besessen hatte. Vergebens hatte *Schnehagen* alles aufgeboten, den Hof wie von Quad, so auch von Jülich als Erblehen zu erhalten und sich geweigert, ein anderslautendes Lehensreversal auszustellen — Jülich blieb bei seiner Forderung, obschon es andererseits auch die Ausstellung des Reversals von *Schnehagen* nicht erzwang. Seitdem steht der Hof in dem merkwürdigen Verhältnis, dass von den beiden Lehnsherren der eine ihn als Erblehen, der andere ihn demselben Lehnsträger als Mannlehen verleiht.

Ueber die Herkunft *Dietrich Schnehagens* gibt folgender, von seiner Hand geschriebene Stammbaum Aufklärung.

Genealogia und Herkümpst der Schnehagen Geschlechts aus den Stetten Gronaw und Lemgo und wie der Schnehagen Lehngut für Gronaw von einem eltisten Schnehagen auf den andern verfallen und von demselbigen zu Lehn empfangen worden.

N. Der Schnehagen gemeiner Stam.

Henning Schnehagen, Bürger der Stat Gronaw, ist durch Ernsten von Dötzen anno 1508 Mitwochs zu Pascha belehnt worden.

Gebröder

Heinrich Schnehagen. Dises verlaßene Hausfraw Ilssebrag ist durch den selbigen Ernsten von Dötzen anno 1508 mit dem Lehngute beleibzüchtigt worden.

Sander Grothe, zu Zeit seines Lebens gewesener Bürgermeister der Statt Lemgo et fratres.

Broder und Schwester.

Hille Grothe. Eheleute.

Everhard Schnehagen, Bürger der Stat Lemgo, ist anno 1523 auf Sant Jacobsabent durch Ernsten von Dötzen mit demselben Lehnsgut infeudirt worden.

Henricus Schnehagen, Thumbherr zu Hildeßheim und Dechant zu Embeck, ist mit seiner Mutter auf das Lehngut durch Ernsten von Dötzen beleibzüchtigt worden.

Rixa Schnehagens, ist ebenfalls neben ihrer Mutter durch gemelten Lehnherrn auf das Lehngut beleibzüchtiget worden.

Broder, Schwester.

Diethe-rich Grothe, jetziger Zeit Bürgermeister der Stat Geiseke.

Gebröder

Dietherich Schnehagen Zölner zu Bonn, ist durch Dietherichen von Dötzen anno 1545 Sontags Misericordia dñi mit dem Lehen investirt worden.

Gebröder

Franz Schnehagen Bürger zu Gronaw, ist anno 1566 belehnt worden und anno 1595 am 1 Januari ohne Leibserben verstorben.

Engelbert Schnehagen Bürger und Wagemeister der Stat Awrick in Ostfrießlandt, ist für 23 Jaren verstorben.

Heinrich Grothe, zu Osnabrügk Doctor et frēs.

Everhardt Schnehagen, Bürger der Stat Bonn, hat keine männliche Erben, seins Alters etwa 38 Jar.

Dietherich Schnehagen Vogt und Landt Gerichtschreiber dero Herschaften Thonberg, Meill und Niederdreiß, jetziger eltister Lehnserbe, seins Alters im 59ten Jar.

Adolphus Schnehagius (späterer Zusatz: obiit in iuventute sua, adhuc in studiis.)

Bernhardus Schnehagius

fratres

Dietherich Schnehagen der Jünger (späterer Zusatz: obiit. Modo Wilhelm Schnehagen; noch späterer Zusatz: obiit in adolescentia.)

Verzeichnet am 25 Februarii stylo antiquo anno 1595.

Man sieht leicht, dass dieser Stammbaum auf Grund verschiedener Lehnbriefe und zu dem Zweck aufgestellt ist, die Belehnung *Schnehagens* mit dem Lehnsgut ‚für Gronaw' zu erwirken. Ob es ihm gelungen ist, vermag ich nicht zu sagen.

Dietrich Schnehagen bewohnte den Grevenhof nicht selbst, sondern liess ihn durch einen Pächter bewirtschaften; er selbst wohnte in Flamersheim, dem Hauptorte der Herrschaft Tomberg, ohne Zweifel in dem Vogtshofe daselbst, mit dem bis Ende des vorigen Jahrhunderts der jeweilige Vogt belehnt war.[1]) Sein Todesjahr ist unbekannt.

Von den vier Söhnen, die er 1595 auf seinem Stammbaum aufführte, überlebte ihn nur der zweite, *Bernhard Schnehagen,* sowie eine dort nicht genannte Tochter, *Reinera,* die mit *Wilhelm von Loißheim,* Bürgermeister von Euskirchen vermählt war. *Bernhard,* der seinem Vater auch in der Quadischen Vogtei von Tomberg, Miel und Niederdrees folgte, wurde am 28. April 1622 von *Pfalzgraf Wolfgang Wilhelm* mit dem Grevenhof belehnt. (Anhang 5.) Erst sechs Jahre später, nämlich am 4. Februar 1630 erfolgte seine Belehnung durch die Quad, welche indes, da sie den Hof als Erblehen verliehen, seine Schwester *Reinera* und ihren Gatten mitbelehnten. (Anhang 6.) *Bernhard* kam übrigens selbst nie in den Genuss des Hofes, da seine Mutter, welche den Niessbrauch desselben hatte, ihn überlebte.

Nach Bernhards Tode erhielt sein Sohn *Bernhard Hildebrand Schnehagen,* Bürgermeister, Scheffe und Ratsverwandter von Münstereifel von *Luther Quadt* zu Flamersheim und *Adolph Quadt* zu Rheinbach am 2. October 1651 die Belehnung mit dem Grevenhof, jedoch mit dem ausdrücklichen Vorbehalt, dass die Erben seiner Tante *Reinera v. Loißheim* wie bisheran so auch fernerhin ihren Anteil am Ertrage desselben erhalten sollen. (Anhang Nr. 8.) Die Belehnung von Jülich erfolgte erst am 21. März 1654; von *Reinera* ist dabei, da Jülich den Hof nur als Mannlehen verlieh, natürlich nicht die Rede. (Anhang Nr. 9.) Diese verkauft übrigens ihr Recht am 24. Mai 1656 für 300 Königsthaler an *Bernhard Hildebrand.*

Die Folgen der doppelten Lehnsherrschaft machten sich inzwischen immer fühlbarer. Und zwar war es Jülich, welches

[1]) Annalen XXIV, 145.

sich als unangenehmen Lehnsherren erwies. Das verschuldete vor allem der bureaukratische Zug, der in dieser Zeit in den allmälig zur Souveränität erwachsenden Landesherrschaften erwachte. Wenn früher die einzelnen Gebiete, die einem Herrn gehörten, kaum mehr als durch Personal-Union verbunden zu sein schienen und ihre eigentümlichen Rechte und Gewohnheiten beibehielten, so erscheint nunmehr das Bestreben, alles zu zentralisieren und die Rechte des einzelnen zu Gunsten des Staates zu beschränken. Auch der Grevenhof musste das empfinden. Hatte Jülich ihn durch seine Beschränkung zum Mannlehen schon gleich unter ungünstigeren Bedingungen verliehen, so forderte es auch, dass die Belehnung im weit entfernten *Düsseldorf* und nicht in *Flamersheim*, dem Hauptort der Herrschaft Tomberg geschehe. Das verteuerte die Sache ungemein; entweder musste eine kostspielige Reise gemacht, oder ein Stellvertreter bestellt werden, der kaum weniger kostete. Auch war der Verkehr mit dem grossen Lehnshofe in Düsseldorf schwieriger, und es waren bedeutend mehr Geschenke auszuteilen, als in der kleinen Lehnkanzlei auf Haus Flamersheim. Auch die übrigen Lasten wurden drückender. War bisheran die Stellung der *Ritterpferde* nur selten gefordert worden, so dass von den fünf Afterlehen von Tomberg nur der Grevenhof (jedenfalls in Folge des Streits zwischen *Neips* und *Schnehagen*) mehr agnosciert wurde, drei weitere zwar noch benannt werden konnten, seit vielen Jahren aber nicht mehr eingefordert wurden, und das fünfte überhaupt gar nicht mehr bekannt war, dann werden jetzt Klagen laut über die oftmalige Forderung des Lehnritts, um so mehr, als sowohl Köln als auch Jülich ihn forderte. Diese Ritterpferde wurden übrigens nicht mehr in natura gestellt, sondern eine bestimmte Summe für sie gezahlt. Im Jahre 1642 wurden für den Grevenhof statt des Pferdes 40 Rthlr. gefordert, aber ‚weg groß Schadens 20 nachgelassen'. (Anhang Nr. 2.)

Vergebens bemühten sich die *Schnehagen* diese Lasten von dem Hofe abzuwälzen, oder sie wenigstens zu verringern. Obschon der Herzog von Jülich im Reversal vom 3. November 1649 versprochen hatte, die früheren feuda promiscua, die durch Irrtum oder auch absichtlich *Mannlehen* geworden, auf Remonstration ‚gnädigst remediiren zu wollen', gelang es *Schnehagen* doch weder auf der Lehnmusterung zu Bergheim

am 14. April 1654, noch zu Hambach am 9. September 1675, den Grevenhof von der Qualität des Mannlehens zu befreien. Eben so wenig Erfolg hatten seine diesbezüglichen Suppliken vom 19. September 1673 und vom 27. April 1676, in welchen er sich ausserdem beklagte, dass 16 Morgen, die im Jülichschen Lehnbrief ständen, jemals weder von ihm, noch von seinem Vater und Altvater, sondern von Fremden besessen worden seien. (Anhang Nr. 10.)

Nach *Bernhard Hildebrand Schnehagens* Tod wurde sein Sohn, *Johann Schnehagen* am 18. September 1696 von *Johann Wilhelm, Pfalzgraf bei Rhein,* (Anhang 11) und am 21. Mai 1702 von *Dietrich Quadt,* Freiherrn von Landskron mit ‚dem großen Hof zu Oberdrees' belehnt. (Anhang Nr. 12.) Die Verhältnisse der Familie waren damals keine glänzenden mehr. Verschiedene Anzeichen deuten darauf hin, dass der im Jahre 1702 verstorbene Bruder *Johanns, Sigisbert,* Schuld an ihrem Ruin war. Unter anderm war dieser der Harffschen Fundation 600 Thaler schuldig geblieben, welche *Schnehagens* Schwager, der Aremberger Rentmeister *Johann Baptist de Ridder,* den Erben auf den Grevenhof kreditierte. Wie es scheint, hatte man schon damals die Absicht, anstatt *Johann Schnehagen,* seinen Schwager *de Ridder* mit dem Grevenhof belehnen zu lassen. Denn am 7. Juni 1702 forderte die kurfürstliche Lehnkammer zu Düsseldorf zum Berichte darüber auf, ob *Schnehagen* Allodialgüter oder Mobilien besitze, mit welchen er die Schuld bezahlen und seine Schwester abgüten könne, dann ob *Schnehagen* Söhne habe, wes Standes *de Ridder* sei, ob er männliche Erben habe und dem Lehen vorstehen könne. Da diese Erhebungen günstig für *de Ridder* ausfielen, gestattete die Lehnkammer am 7. Mai 1705 die Beschwerung mit einer Anleihe von 600 Thr. auf acht Jahre; sei nach dieser Zeit nicht alles abbezahlt, so falle der Hof gegen Erstattung der Schuld und eine Jahrespension der Lehnkammer heim. (Anhang Nr. 13.) Daraufhin erkannten die drei Schwestern *Schnehagens* als Erben ihres Bruders *Sigbert* die Schuld desselben an und wiesen den Pächter des Hofes an, die Pacht an *de Ridder* als Zins zu zahlen. Nach Ablauf der acht Jahre wurde sodann *de Ridder* am 17. Januar 1713 mit dem Grevenhofe von Jülich, und am 9. Februar 1716 durch *Bernhard Wilhelm,* Freiherrn *Quadt* v. Landskron belehnt. (Anhang 14.) So ging nach etwa

120jährigem Besitz der Grevenhof auf eine andere Familie über, wenn er auch in weiblicher Linie bei den Nachkommen *Dietrich Schnehagens* verblieb. Zu bemerken ist noch, dass jetzt zum erstenmale der zu Belehnende nicht persönlich in Düsseldorf erschien, sondern sich durch einen Advokaten, Dr. *Franz Nikolaus Braun* bei der Lehnkammer vertreten liess.

Johann Baptist de Ridder starb am 29. December 1741, nachdem er schon drei Jahre vorher wegen seines ‚nunmehro durch die gnadt des allerhöchsten Erreichten hohen alters andt abgang deren leibs Kräfften und derohalben der haushaltung vorhin geschener maß nicht leisten könnenden vorstands' ‚die haushaltung mit dem dahier gelegenen unserem zu denen Churpfältzischen manlehen gehörigen hoff', seinen Söhnen *Konrad* und *Lukas* abgegeben hatte, (Anhang Nr. 15), den zugleich *Konrad*, weil er ‚nit sins zu heiraten noch sich einige Unrauh aufzuladen, sondren sein leben in der stille zu Verschleißen und seinem gott in der rauhe zu dienen', seinem Bruder *Lukas* gegen die Verpflichtung lebenslänglichen Unterhalts und eine kleine Geldrente übertrug. (Anhang 16.) *Lukas* aber starb noch acht Monate vor seinem Vater, nämlich am 11. April 1741 und so ging bei *Johann Baptists* Tode das Lehen an dessen einzigen Enkel, *Johann Joseph de Ridder* über, welcher am 16. März 1744 die Belehnung erhielt. (Anhang Nr. 17.) Es vertrat ihn zu Düsseldorf Legalprokurator *Gereon Kaspar Schauberg;* die Kanzleigebühren betrugen 39 Rthlr. 64 Albus. Da der Neubelehnte indes Geistlicher zu werden wünschte und seit 1748 bei den Jesuiten in Köln, in deren Orden er auch eintreten wollte, studierte, wurde wiederum eine Uebertragung des Grevenhofs nötig. Weitere Nachkommen *Joh. Bapt. de Ridders* waren nicht mehr vorhanden, und so suchte man abermals den Hof wenigstens in weiblicher Linie der Familie zu erhalten, indem *de Ridder* ihn seinem Schwager *Karl Joseph Hauptmann* zedierte, gegen das Versprechen, die Kosten seiner Studien tragen zu wollen und nach erlangter Grossjährigkeit ihm anheimzustellen, gegen Erstattung derselben das Lehen wieder zu übernehmen. (Anhang Nr. 18.) Die Belehnung des Hofes stiess aber auf viele Schwierigkeiten, und es bedurfte noch grosser Anstrengungen und bedeutender Geldopfer, ehe sie im Herbste 1756 stattha tte. Trotzdem *de Ridder* im folgenden Jahre

das Noviziat der Jesuiten wieder verliess ‚und einen weltlichen standt anzugehen sich resolviret', bestätigte er vier Jahre später im Alter von 27 Jahren diese Zession, welche er 1771 vor dem Gericht in Oberdrees wiederholte. (Anhang Nr. 20.)

Der Quadtsche Anteil von Tomberg war unter dessen an die *v. Dalwigk* übergegangen. Von dieser Seite erhielt *Hauptmann* die Belehnung ohne weitere Schwierigkeit, da Quadt den Grevenhof stets als Kunkellehen vergeben hatte. Sie hatte am 7. Oct. 1782 durch *Friedrich Wilhelm Freiherrn v. Dalwigk* statt. (Anhang Nr. 21.)

Der neue Besitzer löste am 30. November 1762 für 700 Rthlr. endlich auch die *Erbrente* von 6 Malter Korn ab, welche *Rütger v. Müttinghoven* 1414 auf den Hof gelegt hatte, und welche nun fast drei und ein halbes Jahrhundert auf ihm gelastet. Stimmeister *Emans* in Köln war damals Besitzer derselben. (Anhang Nr. 19.)

Als *Karl Joseph Hauptmann* am 18. Juni 1797 starb, hatten die Franzosen von dem linken Rheinufer Besitz genommen und die Aufhebung aller Lehnsverhältnisse dekretiert. Trotzdem sahen die Erben sich veranlasst, bei der Jülichschen Regierung in Düsseldorf um Erteilung des Mutscheins zur Neubelehnung zu bitten; wusste man doch nicht, ob die fremden Gäste nicht vielleicht bald wieder zurückgejagt werden und die alten Verhältnisse wieder aufleben würden. Dann hätte die Unterlassung der Belehnung Schwierigkeiten, ja vielleicht die Einziehung des Lehens zur Folge haben können. Ob aber eine Belehnung wirklich erfolgt ist, geht aus den vorhandenen Papieren nicht hervor; die Erben bitten, da einige von ihnen abwesend seien und sie deshalb noch keinen neuen Lehnsträger benennen könnten, ‚terminum congruum' zu bestimmen.

Der Friedensschluss von Lüneville vom Jahre 1801 hatte die Hoffnung auf eine baldige Wiederherstellung der alten Verhältnisse zunichte gemacht. Das Gesetz vom 9. Vend. XIII. d. R. hob die alten Lehnsverhältnisse auf und bestimmte, dass überall da, wo diese nicht in Folge einer stipulierten Abgabe eigentlich Pachtverhältnisse seien, die betreffenden Objekte freies Eigentum der Belehnten werden sollten. So wurde auch der Grevenhof Privateigentum, und das führte seinen Untergang

rbei. Da die Erben Hauptmann noch ein zweites, neueres
aus in Oberdrees besassen, die heutige Vikarie (auf ihrer
eppe ist die Jahreszahl 1762 eingeschnitten, die wohl als
tum der Erbauung des Hauses gelten darf), so bezogen
dieses und verkauften um das Jahr 1828 das alte Gebäude des
evenhofs, dessen Verwahrlosung kostspielige Reparaturen
forderte, an *Johann Peter Minten*. Nach dessen Tode ging
an seinen Schwiegersohn *Johann Trimborn* über, welcher
jetzt noch besitzt. Der alte Bau ist seitdem abgebrochen
d durch einen Neubau ersetzt worden. Die Ländereien
rden unter die Erben Hauptmann verteilt, in deren Besitz
zum größten Teil sich heute noch befinden.

II.

‚Das freye adeliche Lehngut und Hoff zu Rodt zwischen Rheinbach und Oberdrieß‘,

wird urkundlich der zweite der in der Einleitung bezeichne-
Höfe genannt. Quellen zu seiner nachfolgenden Geschichte
zunächst das *Protokollbuch* des Hofgerichts, von 1657 bis
4 und von 1726 bis zur französischen Zeit reichend, dann
1650 angelegte *Rodderbuch*, welches das Hofweistum, weiter
e 1650 genommene Kopie eines älteren Verzeichnisses der
fgüter und Lehensmänner, sowie ein zweites solches,
ischen 1663 und 1670 angelegtes Verzeichnis, einige Proto-
lle des Hofgerichts und das Pachtregister der Lehen von
50—1681 enthält, endlich eine Anzahl *Acten und Urkunden*,
wohl Originale als Kopien und Konzepte.

So mancherlei wir über die oft seltsamen Verhältnisse
Rodderhofes auch mitteilen können, eines kann nicht fest-
stellt werden: *seine Lage*. An verschiedenen Stellen sagen
ere Quellen allerdings, er sei zwischen Rheinbach und
erdrees gelegen. Heute ist aber von einem Hofe dort
ne Spur mehr zu endecken, und selbst die Ueberlieferung
nnt ihn nicht mehr. Er muss schon längst verschwunden
n, denn schon 1679 versammelt sich das Hofgericht, welches
dem Rodderhof gehalten wurde, ‚am Rodderstein‘ und
ss damals dort kein Gebäude stand, sondern die Ver-
mmlung im Freien tagte, besagt ausdrücklich das Gerichts-
otokoll vom 10. Januar 1680, an welchem Tage der Hofherr
egen großer ungestümmichkeit deß wetters und continuir-
hem regen erlaubet, nicht an dem Rodderstein, sondern in

seineß schultheißen behaußungh daß gericht zu haltten'. Ebenso versammelt sich 1726 am 7. Februar das Hofgericht ‚im Kolbischen Hoff dahier zu Rheimbach, dahe sönsten die Geschworen *im rodderhoff* hetten beysammen tretten sollen, wegen Eingefallener Kälte aber vor deßmahl sölches nit thuen können'.

Ein Gebäude des Rodderhofs bestand also damals nicht mehr; von seiner Zerstörung ist aber nirgends in den bis 1657 hinaufreichenden Gerichtsprotokollen die Rede, so dass man annehmen muss, schon im Anfang des 17. Jahrhunderts habe es einen Rodderhof nicht mehr gegeben. Da aber trotzdem immerfort von dem Rodderhofe noch die Rede ist, — ‚anno 1657 ist *auff dem Rodderhoff* zwischen Rheimbach und Oberdrieß Hoffgericht gehalten' sagt das Protokollbuch; ferner ‚anno 1662 ist *uff dem roderhoff* procedirt worden' etc. etc. — so möchte man fast geneigt sein anzunehmen, der Rodderhof habe überhaupt nie ein Hofgebäude gehabt, sondern stets nur aus den zu ihm gehörigen Aeckern und Wiesen bestanden — eine Annahme, welche durch die 1650 vorkommenden *Flurbezeichnungen* ‚am Rodderhof' sowie ‚am Roddergericht' unterstützt wird.

Die *Verfassung* des Hofes war eine ziemlich eigentümliche und bildet eine interessante Parallele zu der in der Nähe gelegenen *Herrschaft Winterburg*. Wie diese aus der Burg, dreizehn statt Abgaben eine jährliche Grundpacht zahlenden Lehen und dem Heegwald, einem Allodium bestand,[1]) so hatte auf dem Rodderhof der Hofherr nur einen verschwindend geringen Teil in eigner Benutzung, nämlich einen Morgen Wiese. Alles andere Land, zusammen etwa 110 Morgen, teils in der Oberdreeser, teils in der Rheinbacher und Ramershovener Hoheit gelegen,[2]) war in *13 sogenannte Lehen* geteilt, welche an 13 Lehnsleute in Erbpacht vergeben waren. Mehr als ein Lehen zu tragen war nicht gestattet. Die ursprünglich wohl gleiche Grösse der Lehen schwankte zwischen $5\,^3/_4$ und $9\,^1/_2$ Morgen; zwei waren Doppellehen und hatten $9\,^3/_4$ bezw.

[1]) v. Stramberg, Topographische Beschreibung des Cantons Rheinbach, Coblenz 1816, S. 52.

[2]) Laut einer freundlichen Mitteilung des Herrn Pastors *Rosellen*, früher in Oberdrees, finden sich die Flurbezeichnungen Roddergasse, Rodderfeld usw. links von der Vogelstange längs der Eisenbahn bis etwa halbwegs Rheinbach.

¼ Morgen; das dritte Doppellehen war 1651 mit dem zwölften ehen zusammengeworfen und geteilt worden, so dass nun des 9¼ Morgen enthielt. Nichtsdestoweniger galt jenes noch mer als Doppellehen. Die jährliche *Pacht* betrug für jedes ehen zwei Sester Weizen, ebensoviel Hafer, einen halben . h. alle zwei Jahre einen) Kapaun und neun Denare oder er und einen halben Heller; die Doppellehen zahlten das ppelte; die 1651 zusammengeworfenen und geteilten Lehen agen die Summe ihrer Pacht jedes zur Hälfte. Die ganze cht betrug somit zusammen vier Malter Weizen (Rheinbacher ass) ebensoviel Hafer, acht Kapaunen und sechs Albus. ese Pacht sollte alljährlich auf St. Kunibert (12. Nov.) im dderhof gezahlt werden, wo alsdann ‚ein Hauß auf drei ppen gesatz, — und mit Tüchern umbfangen' sein soll, mit den geschworen ihre früchten vom winth nicht ver- het werden'.[1]) Wer noch alte Pacht schuldig war, musste s unaufgefordert angeben.

Nachdem die Pacht abgeliefert war, musste den Lehns- ten *ein Mahl* ‚von zweyerley fleisch, zweyerley brodt und eyerley wein' gegeben werden, dessen Kosten von den gelieferten Früchten bezahlt wurden. Damit der Hofherr rbei nicht allzusehr karge, war eine geraume Zeit für die uer des Essens bestimmt: so lange als ein Wagenrad, lches ein Jahr lang in der Mistjauche gelegen, ins uer gelegt, brennen würde.[2]) Als Schiedsrichter darüber, es verbrannt sei, sollte der primus advena genommen rden. Dies ist jedenfalls der Sinn der Bestimmung: das hl solle dauern, ‚biß das ein wegfertiger Man, so verlicht rzu kommen mögt, gefragt würd, was daßelbig für ein tz gewesen wäre, und derselbige würdt daß holtz erkennen, soll ihm ein Trunk gegeben werden, und seiner straßen isen und soll daßelbige mit einem ander, der nachkommen gt, gleichpfalß gehalten werden'. Damit nicht genug, lten die Lehnsleute, wenn sie gegessen und getrunken, fstehen und sich bedenken, ob ihnen wie vor Alters, ver- g ihres weißthumbs gemäß geschehen; wohe nicht, soll

[1]) Dieselbe Bestimmung findet sich auch in Winterburg (v. amberg, a. a. O. S. 54).

[2]) Ebenso in Winterburg; nur soll dort das Rad sechs Wochen i Tage im Wasser liegen. (v. Stramberg, a. a. O.)

ihnen auf das New bis zu ihrer natürlicher Sättigung zugericht werden'. Andererseits war auf allzugrosse Unmässigkeit Strafe gesetzt. Wer, ehe er drei Schritte von der Schwelle gegangen, ‚wegen übermäßigen eßen und trinken halben übergeben würdt oder sonsten sich unzüchtig heilt mit worthen, werken, fallen, kotzen, speyen undt dergleichen', der musste zur Strafe die ganze Zeche allein zahlen.[1])

Die dreizehn Lehensträger, auch *Hofgeschworene* genannt, welche, wie die dreizehn Wildhöfer von Winterburg, ursprünglich unzweifelhaft Adelige waren, bildeten zusammen das *Hofgericht*, welches unter dem Vorsitze eines aus seiner Mitte gewählten *Schultheissen* tagte. Diesem kamen grössere Teile an den Strafgeldern zu. Gerichtstage waren der erste Sonntag nach Dreikönigen, der zweite Sonntag nach Ostern und der erste Sonntag nach Johann Baptist, zu welchen die Lehnsträger unaufgefordert zu erscheinen hatten. Wer nicht erschien, musste dem Herrn vier und einen halben Schilling, den Lehnsleuten ein Viertel Wein zahlen. Auf alte Zeiten und unsichere Verhältnisse deutet die Bestimmung hin, dass die Lehnsleute, wenn sie nach und von dem Hof gingen, also in Hofgeschäften, überall frei passieren sollten. Würde einer von ihnen dabei aufgegriffen, dann ‚soll der herr des hoffs sein pferdt mit veir newer Eyser beschlagen, sadelen und noch veir andere Eyser an seinen Sattel hangen lassen, den geschworen suchen und auff seine, des herren Kösten, wan er nicht wider seinen landtsherren gethan, und das Leben verwirket, bey die handt undt auff sein frey bein stellen'.

Hatte durch Erbschaft oder durch Kauf ein Eigentumsübergang an irgend einem Lehen stattgefunden, so musste der neue Eigentümer das innerhalb sieben Tagen beim Hofherrn anzeigen, die Kurmut anbieten und um Belehnung sowie Enterbung und Anerbung nachsuchen. Als *Kurmut* fiel (auch beim Kauf, wie das Hofgericht am 22. März 1672 ausdrücklich festsetzte), dem Hofherrn das beste ‚Quick' des Verstorbenen oder Verkäufers zu. War das Lehen verpachtet, dann wurde, wie am 18. November 1661 entschieden wurde, das des Pächters herangezogen. Als ‚Quick' wird am 16. Oct.

[1]) Dieselbe Bestimmung findet sich auch in Winterburg (v. Stramberg a. a. O. S. 54).

658 ein Pferd im Wert von 34 Thalern aufgetrieben; am 1. Dezember 1661 wird bestimmt, dass ‚ahn Statt der georderter pfertz-Churmoth (weil hendrich Joßwins ein sehr schlecht pfert gehabt) ingelder dießes lehnß geben solle und volle zehn colnischer Dahler'. Ist kein ‚Quick' vorhanden, so gebührt dem Hofherrn ein silberner Pflug, der aber mit 5 Mark zu bezahlen ist. Dann schwur der neue Lehnsträger den Lehnseid und wurde zum Lehnsmann angenommen. (Anhang Nr. 23.)

War der Lehnsträger eine Frau, oder, weil er etwa nicht im Orte wohnte, oder aus einem andern Grunde, nicht gewillt, beim Gerichte selbst zu erscheinen, so musste er, wie dies auch bei andern Lehen gebräuchlich war, einen ‚*Vorgänger*' bestellen, der dem Hofgerichte gegenüber in alle Rechte und Pflichten des Lehnsmanns eintrat und das Lehen zu vertreten hatte. Dieser musste dem Hofgericht angegeben werden und dort den Treueid schwören; für den Fall seines Todes war ebensogut Kurmut zu zahlen, wie bei dem des Lehnsmannes und des Hofherrn. So wird am 11. Januar 1662 der Ratsherr *Hermann Hensmann* aus Rheinbach als Vorgänger des Dr. *Lapp,* und *Christian Glasmacher* als der der *Ludgardis Wick, Peter Bommerich* am 17. December 1789 als Vorgänger des Frhrn. *Joh. Matth. v. Solemacher* angenommen.

Entsprechend der Kölnischen Gerichtsreformation vom Jahre 1537 [1]) erstreckte sich die Kompetenz des Hofgerichts nur auf Hofgüter und deren Eigentums- bezw. Lehnsverhältnisse. Für diese war sie aber eine ausschliessliche. Nur auf dem Hofgerichte konnten Hofgüter enterbt und angeerbt werden, und erst nachdem er dort vom Hofherrn belehnt war worden, durfte der neue Lehnsmann sie in Benutzung nehmen. Auch bei Streitigkeiten über die Hofgüter entschied das Hofgericht in erster Instanz; die zweite Instanz war ‚das oberhaupt Bonn'[2])

[1]) ‚Item die Hoffs- oder Bürgerichte sollen sich auch keiner anderer sachen, dann so gütter in den Höffe adir die Bürschafft gehörig sein, berueren. Und allein über die sie nach alter, löblicher, hergebrachter gewonheit zu richten haben, undernemnen'. Reformation der weltlichen Gerichte des Kurfürsten Hermann v. Wied vom Jahre 1537 in der ‚Sammlung der — Verordnungen und Edicten des Erzstifts Köln', Köln 1772 Bd. 1. S. 422.

[2]) Das Scheffengericht zu Bonn war ein bedeutender Oberhof. (*Walter,* das alte Erzstift und die Reichsstadt Köln. Vorrede S. 7.)

oder ein anderes vom Hofherrn anzugebendes Gericht. Wer ohne Einwilligung des Hofherrn und Erkenntnis der Geschworenen Hofgut veräusserte, wurde den Geschworenen auf ein Viertel Wein, dem Hofherrn zum ersten Gerichtstag auch auf ein Viertel Wein, zum zweiten auf zwei Viertel brüchtig, zum dritten und letzten wurde die Veräusserung nichtig.

(Forts. folgt.)

Regesten zur Geschichte der Abtei Heisterbach.

Von H. Höfer.

(Fortsetzung.)

1243, November.

Erzbischof Konrad von Hochsteden bestätigt den Verkauf von Burg und Berg Rosenau an Heisterbach.[1])

Um 1244.

Abt *Heinrich* stirbt.

Um 1244.

Tod des *Caesarius von Heisterbach.*[2])

1244, Dezember.

Das Stift St. Martin zu Lüttich überlässt dem Kloster Heisterbach seine Güter zu Fleisheim (Flerzheim) und Bornheim in Erbpacht gegen eine Jahresrente von 50 Mark Lütticher Währung.[3])

1246.

Gerhard, Abt von Heisterbach.[4])

1247.

Erzbischof Konrad von Hochsteden setzt in Folge der Eingriffe, die sich Paynus von Saffenberg in die Rechte der Abtei Heisterbach erlaubt hatte, die Rechte des Flerzheimer Vogtes fest.[5])

---

[1]) Harless, Burg Rosenau (Bonn. Jahrb. 37 S. 56, Anm. 1).

[2]) Im Jahre 1236 lebte Caesarius noch, da er über die am 1. Mai 1236 stattgehabte Translation der hl. Elisabeth von Thüringen eine Predigt schrieb. Kaufmann (Annalen 47 S. 17, Anm. 1). Die Fortsetzung zu dem catalogus archiep. Col., die Caesarius schrieb, geht bis zum Jahre 1238.

[3]) Annal. d. hist. Ver. f. Niederrh. 34. S. 81, aus einem Copiarium des 18. Jahrh. genannt Fundationes s. Martini im Archiv der Kirche St. Martin zu Lüttich.

[4]) Früher Kanonikus am Dom zu Köln. Erscheint als Zeuge mehrfach 1246. Mittelrh. Urkb. III. S. 664 u. 671.

[5]) Lacomblet, Archiv Bd. 6, S. 336. Vgl. Geschichtsdarstellung im Geschichtsabtruck des Abteylichen Gotteshauß Heysterbach § III.

1247, 30. November.

Der Kardinallegat Petrus trägt dem Abte von Heisterach gemäss päpstlichem Befehle auf, in dem von der Gräfin on Sayn zu Blankenberg errichteten Augustinerinnenkloster *issendorf* den Cisterzienserorden einzuführen, mit der Massabe, dass dasselbe als Filiale der Abtei Heisterbach inkorriert werde.[1])

1248.

Erzbischof Konrad von Hochsteden erklärt, dass er die iderseitigen Rechte des Schultheiss und des Vogtes enthieden gewahrt wissen wolle.[2])

1249.

Durch Vermittlung des Erzbischofs Konrad von Köln rd der Einspruch der Gemahlin des Ritters Florenz von osenau gegen den Verkauf der Burg Rosenau an Heisterbach rch erneuerte Verzichtleistung seitens der ganzen Familie seitigt.[3])

1253, Februar.

In Ausführung einer Stiftung des verstorbenen Grafen einrich von Sayn, wonach zum Unterhalte von 13 Armen i Blankenberg ein Hospital gestiftet werden sollte, ordnet ine Gemahlin Mechtildis von Sayn an, dass das Hospital bei emjenigen Hospital angelegt werde, welches jetzt schon im hale des hl. Petrus zu Heisterbach vorhanden ist; sie schenkt zu die Kirche zu Neustadt (Nuwenstat), eine Mühle bei nz, eine Holzgewalt im Gemeindewalde, Gewelde genannt, nen Weingarten in Linz: ‚Ze stegen', Clingilspore genannt, vei Parzellen Wiese am Dürresbach, eine dritte zu Weinsbach i Rennenberg, zwei Morgen Acker bei Linz und vier Morgen rer besten Weingärten in Rinfelde (Rinhelde).[4])

1253, März.

Erzbischof Konrad von Köln überlässt der Abtei Heisterach wegen der Verdienste derselben gegen die Kölnische

---

[1]) Lacomblet, Urkb. II S. 167, No. 321.

[2]) Geschichtsabtruck des Abteylichen Gotteshauß Heysterbach J. 1766. Anlage A.

[3]) Harless, Burg Rosenau (Bonn. Jahrb. 37 S. 56); Annalen . S. 13.

[4]) Lacomblet, Urkbch. II S. 212, No. 398; Rhein. Antiquar. I. Abt. 1. Bd. S. 211.

Kirche und wegen Brand- und anderer Unglücksfälle, die die Abtei erlitten, 18 Malter Weizen aus dem bischöflischen Haine Bischofsholz genannt.[1])

1253.

Ingebrand übergibt dem Abt und Konvent von Heisterbach die Teile seiner Renten von einem Hause am Eigelstein, anstossend an das Haus Peregrins zu Köln.[2])

1254.

Gräfin Mechtildis von Sayn erklärt, dass die von ihr im Jahre 1253 der Abtei Heisterbach zur Stiftung eines Hospitales überwiesenen Güter keinem Handlehen unterworfen sein sollen.[3])

1254, Juli.

Erzbischof Konrad von Hochsteden vergleicht den Ritter Theoderich von Müsch und die Abtei Heisterbach wegen einer vom ersterem an den Hof zu Flerzheim aus seinen Gütern zu Wirft bei Adenau abzuführenden Rente.[4])

1256.

Das Cisterzienserinnenkloster *Grau-Rheindorf* steht unter der Leitung des Abtes von Heisterbach.[5])

1256.

Heisterbach kauft dem Siegfried, Sohn des Paynus, mit Zustimmung der Grafen von Kleve sowohl die Advokatie über Flerzheim, als auch einige sonstige Güter und Gerechtsame in Flerzheim ab.[6])

1261, März.

Abt Christian und Konvent zu Heisterbach verkaufen dem deutschen Haus in Köln ein Allod in Rösberg. (Rodensberig.)[7])

---

[1]) Lacomblet, Archiv II, S. 306, aus dem älteren Cartular der Abtei Heisterbach S. 29.

[2]) Schreinsurkunde, Niederich; gedruckt: Annalen III S. 147.

[3]) Günther, codex dipl. II 390, S. 544.

[4]) Mittelrh. Urkb. III S. 920.

[5]) Lacomblet, Urkb. II S. 235, Nr. 433; vgl. Annalen, Heft 32. S. 12.

[6]) Geschichtsabtruck des Abteylichen Gotteshauß Heysterbach, Lit. B. S. 39. Geschichtserzählung ebenda § III ff.

[7]) Hennes, codex dipl. ordinis Theutonicorum II 142; vergl. Rhein. Antiquar. III. Abt. 8. Bd. S. 570.

Volkstümliches vom Siebengebirge.

Das Kind und seine Lieder vornehmlich in Oberdollendorf.

Von Dr. Ferd. Schmitz.

Von den Tausenden Besuchern des Petersberges, die an sonnenhellen Tagen an der sogenannten ‚Kölner Aussicht' in die Bonn umgebenden blühenden Fluren hinausgeschaut haben und spähenden Auges den Windungen des Stromes in weite Fernen gefolgt sind, um am fernen Horizonte die himmelanstrebenden Türme des Kölner Domes zu erspähen, haben wohl viele auch die schweren Steinblöcke mit Verwunderung betrachtet, die sich zu ihren Füssen bescheiden in das Waldesgrün verbergen. Aber nicht mancher von ihnen hat je von den Wunderdingen gehört, welche die Mütter aus der Umgegend, in Königswinter, Nieder- und Oberdollendorf und Meisterbacherrott ihren Kleinen über diese Riesenkinder der Vorde erzählen. Unter diesen Steinen hat der Vater und die Mutter mit der ‚fremden Frau' das kleine Brüderchen hervorgeholt und der Mutter ist der schwere Block auf den Fuss gefallen; drum liegt die Arme nun so krank darnieder. Was Wunder, wenn die Geschwister, sobald sie zum erstenmale die Bergeshöhe ersteigen, diese Steinriesen, unter denen sie selbst des Lichtes geharrt haben, aufsuchen und an ihnen zu schieben und zu heben versuchen. Was Wunder, wenn sie daheim beharrlich erzählen, sie hätten wieder ein Kleines darunter weinen hören. Und wie die Herkunft dieser Kleinen, so ist auch ihr ganzes Leben und Weben nach alter Ueberlieferung in wunderlicher und doch interessanter Weise ausgeschmückt, für die in unseren Tagen meist das Verständnis geschwunden ist. Bei den feierlichen Schmäusen, wie sie die Freude über die Ankunft des Kindes veranlasst, ist das ‚Koochestöck' ein unvermeidliches Ding. Jede Nachbarsfrau bringt ein solches zum ‚Ditzcheskaffee' d. i. zur Kindtaufe mit, mag es nun in Kaffee, Zucker, Reis oder in Backwerk bestehen. Das Kind, das bei der Taufhandlung schreit, ‚hett sech de Rock gefoddet,'[1]) das erste Kleid, das ihm die Paten schenken, sobald es ein solches tragen kann. Und wenn die junge Mutter ihren ersten Gang zur Kirche that, wenn sie ‚Uusgang hält', so segnete ehedem der Mann sie, ehe sie über

[1]) gefordert.

die Schwelle hinausging und unterwegs huschte eine Freundin herbei, wischte ihr mit der Schürze den Staub von den Schuhen, sagte ihren Glückwunsch dazu und ihr Lohn war das ‚Koochestöck'.

Zunächst vollzieht sich zwar das ganze Leben des Kindes im Innern des Hauses; der Mutter Schoss ist seine Welt, des Vaters Lächeln seine Freude; aber dieses Leben ist darum nicht weniger reich an schönen Zügen wie an Dingen, die für die Volkskunde von Interesse sind. Schon die *Wiegeliedchen* allein sind wert, dass sie gesammelt und vor dem Untergange bewahrt werden, dem sie schon nahe sind; denn Liedchen, wie die folgenden sind, hört man kaum noch:

Heija, pupeiche!
Kauch dem Kindche en Eiche![1])
Dóen em och jet Zückeche dren,
Schlöef dat Kindche vä seleve en!

oder:

Heija pupüs'che!
Et Kätzche fänk e Müs'che;
Welt dat Kätzche net mûse gôen,
Welle-mer et op dat Stéatzche schlôen!

oder:

Heija pupeija, stäch Küchelche dûet,
Stäch et en et Häls'che, dann blóet et sech dûet.
Plöck dem arme Diëche sing Fäddeche uus,
Maach dem Känd e Köße druus.

oder endlich:

Schlôef Hätzche, schlôef!
Di Vatte höet de Schôef,
Di Motte äs em Bommeland,
Bommeland äs afgebrannt.

Das waren Liedchen, bei denen ehedem die Kleinen in den Schlaf geschaukelt wurden; und der Nachbar, der die junge Mutter beim Kinderwiegen überraschte, sang neckend nach:

Schlôef Hätzche, schlôef!
Di Vatte äs e Schôef,
Di Motte äs e Duscldie,
Do kanns du klene Jung net füe!

Nun ist die ‚Heija', die idyllische Wiege, aus den Kinderstuben verschwunden; die Vornehmen haben sie lange schon

[1]) Ei.

verbannt und auch der Bauersmann, der sonst so zähe an dem Althergebrachten festhält, verweist sie mehr und mehr in die Rumpelkammer, wo sie mit Spinnrad und Haspel, von schöneren Tagen träumend, morsch wird. Dort erzählen sie sich, wie ehedem die sorgliche Mutter auch ihrem herzigen Kleinen Kurzweil machte, wie sie ein Pendel über die Wiege aufhing und vor den verwundert dreinschauenden kleinen Aeuglein schwingen liess, indem sie dazu sang:

Bom, bam, Bitzche!
Ze Kölle wont e Schmittche;
Schmette-mer ene Bolze,
Ging ech mät nô Holzem;
Wie ech wedde van Holzem kôem,
Do lôeg de Koh am Füer on sponn,
Dat Kalv, dat lôeg en de Wege,
Dä Hunk, dä jag de Flege,
De Fladdemuus, de kéat et Huus,
De Meusche worfen de Dräck eruus;
Et sôeß e Vüelche unge dem Daach,
Dat hatt' sech ene Puckel en de Röck gelaach.

Sie erzählen von langen, traulichen Winterabenden, wo die Grossmutter im Halbdunkel der durch den Kienspan matt erleuchteten Stube Flachs spann, wo die grösseren Kinder das gesponnene Garn ‚abhaspelten', während die Kleinen um das Spinnrad kauerten und zu dem tanzenden Stäbchen, das die Radkurbel drehte, im Takte sangen:

Höpp Majänche,
Wing em Kännche,
Loß dat Pöppche danze!
Ene gode Mann,
Ene brave Mann,
Ene Mann von Compele sanze!

So wissen Kinder und Eltern für jede Gelegenheit ein Verschen oder ein Liedchen. Wenn der kernige Kleine hell aufjauchzend auf dem Schosse der Mutter strampelt, dann neckt diese ihn wohl mit dem vorgestreckten Zeigefinger unter dem Rufe: ‚Qui—i—i—ke do' oder sie spricht, immer schneller werdend, das Verschen:

En de ande Weiche,
Welle-mer et Neckelche steiche
Qui—i—i—i—k!

Dann ergreift sie auch das kleine Händchen und streichelt es mit den Worten:

Dahlde, mahlde,
Köhche, Kälevche, Schwänzche.
Diddel, diddel, diddeldänzche.

Macht dann das Kind die ersten Versuche, eines der vorgesungenen Worte festzuhalten und nachzusprechen, dann zeigt die Mutter auf seine Bäckchen, Näschen, Aeuglein, Stirn und Haar und sucht durch beharrliches Vorsingen das Kind zu veranlassen, das Schlusswort einer jeden Zeile mitzusingen:

Kinne, winge—wingche,
Gläs'che mät—wingche,
Möndche voll—brüedche,
Bäckelche—rüedche,
Nääs'che—sief,
Ögelche—pief,
Stiënche—platt,
Zipp, zapp—Hôe zapp!
Kôen odde Weeß?
Weeß? Zippen ech noch ees!
Kôen? Schlôen ech dech vür-et Hôen!

oder sie zeigt auf die einzelnen Finger und spricht:

Dömmeling, Fängeling, Lankmann, Jodejan, Piphan.

Manchmal hebt sie auch dieselben nacheinander auf und auf die verschiedene Grösse deutend sagt sie:

Dea äs en de Baach gefalle,
Dea hädd-en druus kreeg,
Dea hädd-en heemgedrage,
Dea hädd-en affgedrüch,
On de kleene Schellem häd-et singe Mode[1]) gesaat.

Bald lernt es ganze Liedchen, wie das folgende:

Ju ja Jéanche!
Am Himmel stôen de Stéanche,
Stôen de Stéanche am Himmel,
Im Gade wieß' de Fimmel,
Wieß de Fimmel em Gade,
De Bûere welle-me schwade,
Schwade-mie de Bûere,
De Döppe welle-me schûere,

[1]) Mutter.

Schûere mie de Döppe,
De Kîesche welle-me plöcke,
Plöcke mie de Kîesche,
Ovven en de Fîesche,
Ovven en dem Dederichshuus,
Do schödden se de Wäck on Melech an de Finstr' eruus!

Welche Freude bei Mutter und Kind, wenn das schwere Stück vollbracht ist, wenn das Kleine ohne Nachhülfe das Liedchen vorgesungen hat! Welche Freude auch, wenn des Grossvaters Liebling auf dessen Knieen reitet; je wilder das Ross, desto mutiger der Reitersmann. Der Grossvater singt zu dem lustigen Trabe das Reiterlied und er wie das Rösslein dürfen nicht müde werden:

Jö! Péadche, nô de Mölle,
De Aufemann, dä sôeß om Fölle,
De Pastûe op de bonte Koh,
Retten se nô de Mölle zo.
Ging et dô de Berg eróp,
Lôeg dô en Kraddefóeß,
Meenten s' et wöer e Stöck Späck,
Worr-et en decke Hoofe Dräck.

oder:

Ging et do de Berg eróp,
Ging dem Péadche de Aasch op,
Ging et lutte fupp, fupp, fupp.

oder:

Jö! Péadche nô de Baach,
Môen ham-me Sondaag!
Konn all de Héache,
Mät dä bonte Péadche;
Konn all de Jüffeche,
Mät dä bonte Trüffeche.

oder:

Regge, regge Péadche,
Ze Kölle op dem Wéadche,
Ze Kölle em Katringehuus,
Do werfen se de Wäck an de Finstr' eruus.

Die Uebergangszeit aus der frühesten Kindheit zu den Knaben- und Mädchenjahren ist die Zeit der Ringeltänze, der ersten selbständigen Spiele. Wer kännte nicht die Menge der gutdeutschen Kinderlieder, die nun auch die Jugend der Landbevölkerung sich zu eigen macht; die Schulen befördern es leider, dass die Jugend es just macht wie die Alten, dass sie sich lieber mit Dingen schmückt, die weit herkommen, während das ureigenste Erzeugnis ihres heimatlichen Volksgeistes zu Grunde geht. Hier das Wenige, das noch erhalten ist.

Kreezekranz,
Wat gelt de Schanz
Ene decke Dahle
Môen welle-me bezahle;
Klöckelche op de Mure
Schleet et zwölef Uhre
Kückereküh!

Kronekrane
Wieße Schwane
Wéa wellt mät nô Engeland fahre?
Engeland äs veschlosse
De Schlössel äs zebrauche
Wann kreije mir ne neue?
Wann dat Köenche rief äs,
Wann de Möll stief äs,
Wann dä Mölle mahle kann,
Wann dä Bäcke backe kann,
Dann kreije-m'r ne neue.

Dabei nehmen alle Kinder sich im Kreise an der Hand und gehen oder laufen rund. Bisweilen stellt sich auch ein Kind in der Mitte des Kreises auf, während die anderen rundtanzend singen:

Klara, mit dem bunten Haare,
Hat das Haar geflochten
Wie 'ne Königstochter.
Wenn ech schlôen,
Wenn ech schlôen,
Moß a minge Stéaz gôen.

Bei den Schlussversen bezeichnet das im Kreise stehende Kind durch einen Schlag ein anderes, das sich nun hinter ihm

ufstellt und so fahren sie fort, bis alle Kinder hintereinander tehen. Alsdann vereinbaren das erste und letzte unter sich, ver von ihnen ‚de Engel' oder ‚de Düvel' sein soll, indem ie sich, dies geheimhaltend ‚Äppelche' und ‚Bîeche'[1]) nennen nd stellen dann an die übrigen die Frage: ‚Wo wells-te bei, ei et Äppelche odde bei et Bîeche'? Haben sich sodann alle ntschieden, so wird um die ‚Düvele' neckend herumgetanzt.

Beim Verstecken ‚Killekohoom' wird durch den Abzählvers

Eent, zwei, drei, vîe,
Wéa peß do en dat Bîe?
Dat dóen ech net,
Dat deet do dat sau Dîe!

estgestellt, wer an der Wand ‚ducke' muss, und der Gefundene ird mit Ruf ‚adomm, adomm' begrüsst.

Stupp, stupp, Steenche
Halt faß zo,
Môen kres-te 'n decke fette Koh!

Bei diesem Verschen wird scheinbar an alle Kinder, ie der Reihe nach an einer Wand hocken, ein Steinchen abegeben, in Wirklichkeit aber erhält nur eines der Kinder ein teinchen und ein anderes ausserhalb der Reihe muss erraten, ver das Steinchen hat. Löst es seine Aufgabe, so versteckt s nun selbst das Steinchen bei den Worten jenes Versleins.

Tragen zwei grössere Kinder ein kleineres auf ineinnder geschlungenen Händen zwischen sich, so singen sie dabei:

Backe, backe Brüedche
Op dem zinne Tälleche!

Kinder, die vom Regen überrascht werden, singen:

Rääne, rääne Tröppche
Fall net op mi Köppche,
Fall net op mi Bottefaaß,
Da wéaden ech och net kladdenaaß.

An den Maikäfer singt das Kind:

Maikävvel fleeg!
Di Vatte äs em Kreeg,
Di Motte äs em Bommeland,
Bommeland äs afgebrannt.
Maikävvel fleeg!

[1]) Birnchen.

An die Katze, die vorsichtig durch den Schnee läuft:

A B C,
Kätzche leef em Schnee,
Hünkche leef em nôh,
Ah, Kätzche, wôesch-te dô?

Von Interesse sind nun noch eine Reihe von Neck- und Spottversen, deren Bedeutung zum Teil nicht mehr verstanden wird.

Schänge, schänge deht net wieh,
Wéa mech schängk, hät Lües on Flüh,
Lües on Flüh on Wanze
De gon bêi demjennige danze.

Junge mosse Wasse holle
Mädche mosse schûere
Schûere-me net
Da blänk et net,
Da köt och dinge Freie net.

Mädche, wann de freie wells,
Da frei am Pitte Jupp;
Dä hädd ene linge Keddel aan
On schleet de Fiddelafupp.

Anne Marie,
Katzenzieh,
Mät dä kromme Schauche,
Sebe Jôe em Himmel gewéas,
Ködd-et ad wedde[1]) gekrauche.

Ô rappele Diemenskätzche,
Dô welle-me de Frau opsetze,
Frau hadd-er och Geld?
Hadd-er es keent,
Da zälld-er es keent,
Fällt öch och dorch de Fengere keent.

Pettezellech on Zellerei,
Röpe en de Kuhle,
Wann de Mände suffe gôen,
Maachen de Wîeve Muhle.

[1]) Als wieder, = schon wieder.

Redaktion: A. Minjon. Crefeld, Evertsstr. 34; für d. archaeolog. Teil Kunst u. Altert.): C. Koenen, Bonn a. Rh. Verlag v. P. Hanstein in Bonn.